

Satzung des Bienenzucht-Vereins Oberhausen

§ 1

Sitz, Gebiet, Geschäftsjahr, Eingliederung

Der Verein führt den Namen „Bienenzucht-Verein Oberhausen“. Er hat seinen Sitz in Oberhausen und erstreckt sich vornehmlich auf das Oberhausener Stadtgebiet. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der Verein ist dem Imkerverband Rheinland e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverband Niederrhein / Wesel.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Bienenzucht im Rahmen der volkswirtschaftlichen Bedeutung, zugleich Pflege des Natur- und Landschaftsschutzes. Er soll erfüllt werden durch:

1. Förderung der fachlichen Ausbildung, durch Besprechung wichtiger Fragen und durch Vorträge in den Mitgliederversammlungen
2. Züchterische Beratung der Mitglieder, Beteiligung an den Maßnahmen des Landesverbandes zur Leistungssteigerung der Bienenvölker durch Königinzucht
3. Förderung der Bienenwanderung und Verbesserung der Bienenweide durch Anpflanzung von Bienenweidepflanzen
4. Bekämpfung der Bienenkrankheiten und Bienenschädlinge in Zusammenarbeit mit den örtlichen Veterinärbehörden
5. Teilnahme an gemeinsamen Tagungen des Kreisimkerverbandes und an Veranstaltungen des Landesverbandes, besonders an Lehrgängen und bienenwirtschaftlichen Ausstellungen
6. Vertretung der Belange der Bienenzucht bei den örtlichen Behörden, anderen Dienststellen und in der Öffentlichkeit

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen, gewinnbringenden Geschäfts-betrieb gerichtet.

Öffentliche Mittel, die dem Verein zufließen, sind zweckgebunden und dürfen nur zur Förderung der Bienenzucht - Ankauf von Zuchtköniginnen bei anerkannten Züchtern, Ankauf von Ablegern, Zuchtkästen pp. - Verwendung finden.

Der Verein ist unpolitisch und enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Imker und Förderer der Imkerei werden, sowie

Personen, die sich mit der Imkerei befassen wollen (Anfänger und Jungimker). Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins fördern können und wollen; ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern zu.

Die im Mitgliedantrag erhobenen persönlichen Daten werden gespeichert und gemäß der Datenschutzverordnung behandelt.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes um die Förderung des Vereins besonders verdiente Personen durch die Hauptversammlung ernannt werden.

§ 4

Beitritt

Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Erklärung des Beitretenden, in welcher die Satzung anerkannt wird und durch Zustimmung des Vorstandes.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den ordentlichen Mitgliedern stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur unmissbräuchlichen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Bestimmungen dieser Satzung zu befolgen
2. die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung zu zahlen (Bleibt ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, so ruhen seine Rechte.)
3. die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§1) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gekündigt werden.
2. durch Tod, oder wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch seine Auflösung
3. durch Ausschluss des Mitgliedes, wenn gröbliche Verstöße, die gegen die Satzung gerichtet sind und dem Verein oder die Allgemeinheit schädigen.
4. durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages für ein zurückliegendes Geschäftsjahr

§ 7

Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, sowie dem Kassierer. Optional kann ein zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden, sowie ein Schriftführer gewählt werden.

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und sonstiger Funktionsträger
- Beschlussfassung über Änderungen von Zweck und Aufgabe des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Ehrungen von verdienten Mitgliedern
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (Höhe und Fälligkeit)
- Genehmigung eines vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist möglichst einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von wenigstens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform Anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn eine Stimmenmehrheit zustande kommt, die mindestens 3/10 aller Mitglieder des Vereins entspricht.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Für Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks, sowie zur Auflösung des Vereins wird eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen benötigt.

§ 10

Beendigung des Geschäftsjahres

Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist in der nachfolgenden Jahreshauptversammlung vom Vorstand ein Jahresbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ebenso ist der

Rechnungsabschluss dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Dazu legt der Kassierer einen Kassenbericht vor, dessen Stimmigkeit durch die von der Mitgliederversammlung – auf die Dauer von zwei Jahren – gewählten zwei Kassenprüfer bestätigt werden muss.

§ 11

Soweit im einzelnen in dieser Satzung Besonderheiten nicht enthalten sind, gelten an dieser Stelle die Bestimmungen der Satzung des Imkerverbandes Rheinland e.V.

§ 12

Entschädigung der Mitglieder

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder oder Beauftragte des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch sind Barauslagen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins als solche erwachsen, zu ersetzen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, z.B. den Bund für Umwelt und Natur Deutschland e.V. Diese Organisation hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§14

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten wird die Haftung des Vereins und insofern der Vereinsmitglieder und des Vorstandes auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand verpflichtet sich die Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen in Verträge mit Dritten aufzunehmen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Bienenzucht-Vereins Oberhausen am 05.11.1998 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Aktualisierung 07.02.2019: §3 Datenschutz

Aktualisierung 02.02.2023: §8 Vorstand

Aktualisierung 01.02.2024: §4 Beitritt, §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, §8 Vorstand, §9 Mitgliederversammlung, §10 Beendigung des Geschäftsjahres, §13 Auflösung des Vereins, §14 Haftung